

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 158 SGB IX Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.01.2025:

Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- Nr. 2 (8): Personengruppe mit befristeter Doppelanrechnung
- Nr. 2: (10): Berücksichtigung des Postmodernisierungsgesetzes
- Nr. 3 (3): Nachweisführung durch den Arbeitgeber im Bereich der Zulassung
- Nr. 3 (4): Keine Zulassung von gleichgestellten Personen



Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 158 SGB IX Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

- (1) Ein schwerbehinderter Mensch, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 4 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- (2) Ein schwerbehinderter Mensch, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeit oder Teilzeitberufsausbildung gilt Satz 1 entsprechend. Wird ein schwerbehinderter Mensch weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, lässt die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung auf einen dieser Pflichtarbeitsplätze zu, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.
- (3) Ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) beschäftigt wird, wird auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet.
- (4) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- (5) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er kein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3 ist, auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Besondere Personengruppen und ihre Anrechnung.....	5
3.	Zulassung der Anrechnung bei wöchentlicher Arbeitszeit unter 18 Stunden gem. § 158 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.....	7



Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 158 SGB IX stellt klar, wer auf einem Pflichtarbeitsplatz ange-rechnet wird.

(2) Grundsätzlich werden schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen angerechnet, wenn Sie auf einem Arbeitsplatz i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX beschäftigt werden (siehe Fachliche Weisungen zu § 156 SGB IX). Die Anrechnung erfolgt unabhängig vom Alter des Beschäftigten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.1990 - 5 C 74/86).

2. Besondere Personengruppen und ihre Anrechnung

(1) Infolge von Altersteilzeit ist gem. § 158 Abs. 2 Satz 2 SGB IX eine Anrechnung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auch möglich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt. Eine Unterscheidung zwischen den beiden möglichen Altersteilzeitmodellen erfolgt nicht, so dass eine Anrechnung einerseits bei gleichbleibend reduzierter Arbeitszeit für die komplette Dauer der Altersteilzeit erfolgen kann. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell kann entsprechend eine Anrechnung auch in der Freistellungsphase erfolgen, selbst wenn eine Vertretung eingestellt ist.

**Beschäftigte in Al-
tersteilzeit**

(2) Die Anrechnung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze erfolgt gemäß § 158 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bei Ausübung einer Teilzeitberufsausbildung auch, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt. Die Mehrfachanrechnung ist im Übrigen nach den üblichen Voraussetzungen des § 159 Abs. 2 SGB IX vorzunehmen.

**Beschäftigte in Teil-
zeitberufsausbildung**

(3) Heimarbeiter sind keine Arbeitnehmer im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX. Um dennoch die Bereitstellung von Heimarbeit für schwerbehinderte Menschen zu fördern, auf die ein Teil der schwerbehinderten Menschen angewiesen ist, können schwerbehinderte Menschen, die in Heimarbeit beschäftigt sind (§ 1 Abs. 1 und § 2 Heimarbeitsgesetz) und in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber arbeiten, auf die Pflichtarbeitsplätze dieses Arbeitgebers angerechnet werden (siehe § 210 Abs. 1 SGB IX).

Heimarbeiter

(4) Ob ein schwerbehinderter Mensch, der in einer Heimarbeit tätig ist, in der Hauptsache für einen Auftraggeber arbeitet, ist im Einzelfall zu entscheiden. Arbeitet er für mehrere Auftraggeber, ist eine Abwägung erforderlich (z. B. anhand von Stückzahlen, geleisteter Arbeitsstunden etc.). Ist die Arbeit für jeden Auftraggeber gering, ist eine Anrechnung bei keinem der Auftraggeber möglich.

(5) Wenn Rentner auf Arbeitsplätzen i. S. des § 156 Abs. 1 SGB IX beschäftigt sind, werden sie im Anzeigeverfahren genauso behandelt

Rentner



Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

wie andere Arbeitnehmer. Betriebsrentner können im Anzeigeverfahren nicht vorkommen, da Empfänger einer Betriebsrente nicht mehr im Unternehmen beschäftigt werden.

(6) Schwerbehinderte Menschen, die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden, werden gem. § 158 Abs. 3 SGB IX für diese Zeit angerechnet. Der Arbeitgeber hat seiner Anzeige eine Bescheinigung der WfbM (siehe Erläuterungen zum Anzeigeverfahren) beizufügen. Das gleiche gilt für Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch einen anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

(7) Schwerbehinderte Menschen, die im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingestellt wurden, werden auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

(8) Die Mehrfachanrechnung von schwerbehinderten Menschen, die im Rahmen des „Budgets für Arbeit“ (gem. § 61 SGB IX) gefördert werden, ist in der Fachlichen Weisung zu § 159 Abs. 2a SGB IX geregelt.

(9) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird gem. § 158 Abs. 4 SGB IX auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet. Sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine juristische Person oder Personengesamtheit handelt, sind schwerbehinderte Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, nicht auf die Pflichtarbeitsplatzzahl anrechenbar. Entsprechendes gilt für schwerbehinderte Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder schwerbehinderte Mitglieder einer anderen Personengesamtheit.

(10) Bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 SGB IX (Schwerbehinderung) oder § 2 Abs. 3 SGB IX (Gleichstellung) entfällt die Möglichkeit einer Anrechnung mit dem Tag des Ablaufes des Bescheides. Bei einer Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB), so dass die Voraussetzungen für eine Schwerbehinderung bzw. eine Gleichstellung entfallen, endet die Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze nach Maßgabe der Fristen des § 199 SGB IX.

Beispiel:

- Wegfall der Voraussetzung durch Herabsetzung des GdB: 15.08.
- Unanfechtbarkeit nach einem Monat (siehe Fristenregelung nach §§ 186 ff. BGB): 15.09.
- Ende der Dreimonatsfrist: 15.12.
- Ende des dritten Kalendermonats: 31.12.

Bei Berechnung der Fristen ist die Postzustellungsfrist (vier Tage) zu beachten.

Budget für Arbeit

**Schwerbehinderter
Arbeitgeber**

Wegfall der Anrechnungsvoraussetzungen



Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Zulassung der Anrechnung bei wöchentlicher Arbeitszeit unter 18 Stunden gem. § 158 Abs. 2 Satz 3 SGB IX

(1) Eine Zulassung der Anrechnung erfolgt, wenn Art und Schwere der Behinderung der Grund für die Teilzeitbeschäftigung von unter 18 Stunden wöchentlich ist. Das ist der Fall, wenn die geschuldete Arbeitsleistung aufgrund der Behinderung nicht mehr in vollem zeitlichen Umfang erfüllt werden kann, etwa weil der schwerbehinderte Arbeitnehmer wegen körperlicher Defizite, Einschränkung der geistigen Fähigkeiten oder des Vorliegens psychischer Gesundheitsstörungen Schwierigkeiten bei der Ausübung der Tätigkeit oder beim Erreichen des Arbeitsplatzes hat (BSG-Urteil vom 29.03.2022, B 11 AL 30/21 R). Abzugrenzen sind davon Fälle, in denen Personen aus anderweitigen Gründen, z. B. wegen der Betreuung von Kindern oder Pflege von Angehörigen, ihre Arbeitszeit unter 18 Wochenstunden reduzieren.

(2) Ein Antrag auf Zulassung der Anrechnung kann formlos durch den Arbeitgeber gestellt werden, unter anderem durch Eintrag einer Person mit einer Arbeitszeit von unter 18 Wochenstunden in das Verzeichnis (Zeile 6 d) im Rahmen der Anzeige. Bis zur Entscheidung über den Antrag erfolgt keine Anrechnung der Person. Hierüber ist der Arbeitgeber zu informieren.

(3) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Mitwirkung die entscheidungsrelevanten Aspekte darzulegen und ggfs. auch entsprechende Nachweise (z. B. ärztliche Atteste ohne Diagnose) vorzulegen. Insbesondere bei Antragstellung durch Eintrag in das Verzeichnis ist der Arbeitgeber hierzu aufzufordern (in der Regel durch Übersendung der Antragsunterlagen). Kann der Nachweis nicht schlüssig geführt werden, ist die Zulassung nicht zu bewilligen.

(4) Eine Zulassung der Anrechnung kommt unter den sonstigen Voraussetzungen auch bei Erwerbsminderungsrentnern in Betracht. Die Zulassung für eine gleichgestellte Person ist nicht möglich, da sie damit über keinen Arbeitsplatz nach § 156 SGB IX verfügen würde.

(5) Die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf Zulassung einer Anrechnung obliegt dem Operativen Service Team SB-AV, der auch für die Bearbeitung der Anzeige des Arbeitgebers zuständig ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung einer Anrechnung ist schriftlich zu bescheiden.

Sofern die Bewilligung Auswirkung auf eine bereits erstattete Anzeige hat, nimmt der Operative Service Team SB-AV die Anrechnung der Person und damit eine Änderung der Anzeige vor. Der Arbeitgeber ist über die Änderung der Anzeige durch die BA zu informieren, ebenso ist das zuständige Integrationsamt zu informieren.

Wird die Zulassung einer Person, die unter 6d beantragt wurde, nicht bewilligt, ergibt sich für die Anzeige kein Änderungsbedarf. Für den

Antrag

Mitwirkung und Amtsermittlung

Zuständigkeit

Entscheidung



Gültig ab: 01.01.2025
Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitgeber ist ein Ablehnungsbescheid zu erstellen, die Integrationsämter erhalten keine separate Mitteilung.

(7) Für die Dokumentation und Abbildung der Bearbeitungsvorgänge sind die entsprechenden Funktionen im IT-Fachverfahren VerBIS zu nutzen. Näheres regelt die Arbeitshilfe „Rund um Behinderungen und Teilhabe“.

Dokumentation

(8) Die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz erfolgt bei Bewilligung der Zulassung rückwirkend, sofern die Teilzeitbeschäftigung aufgrund Art und Schwere der Behinderung notwendig war; das heißt ab dem Kalenderjahr, auf das sich die Anzeige bezog bzw. in dem der Antrag gestellt wurde (=laufendes Anzeigekalenderjahr), bzw. ab dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sofern dieses später begründet wurde.

Wirkung der Bewilligung

Beispiel: Person ist ganzjährig beschäftigt, Eintrag der Person in das Verzeichnis der Anzeige für das Jahr 2022, Erstattung der Anzeige am 15. März 2023, anschließend Prüfung des Antrags durch den OS im Jahr 2023, Bewilligung mit Wirkung rückwirkend ab 1. Januar 2022.

(9) Widersprüche bezüglich der Zulassung der Anrechnung sind dem Operativen Service Team SGG am Standort der RD zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Die §§ 201 Abs. 2 ff. SGB IX gelten. Hierzu und zur erforderlichen Vorwegabhilfeprüfung siehe die Fachlichen Weisungen für Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz, Teil B Vorverfahren nach dem SGB IX.

Zuständigkeit für Widersprüche

Sofern die Anzeige dem Integrationsamt bereits vorliegt, informiert der Operative Service Team SB-AV das zuständige Integrationsamt über die Einlegung des Widerspruchs.

Widerruf

(10) Bei Wegfall einer für die Zulassung der Anrechnung tragenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 SGB IX i. V. m. § 158 SGB IX ist nach § 199 SGB IX der Widerruf zulässig. Dementsprechend ist in solchen Fällen die Zulassung der Anrechnung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf wird in Anwendung von § 199 SGB IX am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit wirksam.